

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Rechtliche Grundlage für die Zustimmung zum Auszug für Personen U25 .....	2
3. Verfahren.....	2
3.1 Feststellung eines grundsätzlichen SGB II-Anspruchs .....	2
a) Person steht im laufenden SGB II-Bezug .....	2
b) Person steht nicht im laufenden SGB II-Bezug.....	2
3.2 Beratungsgespräch.....	3
a) Obdachlosigkeit .....	3
b) Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs, Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Person U25 hat bereits ein eigenes Kind, Schwangerschaft..	3
c) gelegentliche Spannungen in der Eltern-Kind-Beziehung .....	4
d) beengte Platzverhältnisse in der elterlichen Wohnung.....	4
e) Bezugsverlust zur Herkunftsfamilie.....	4
f) Psychische oder physische Gewalt, Missbrauch, anhaltende, eskalierende Streitsituationen, Verweis aus dem elterlichen Haushalt, unangemessene Überwachung etc. ....	4
g) Sucht oder psychische Erkrankung eines Elternteils .....	4
h) Sonderfälle .....	4
3.3. Entscheidung und abschließende Bearbeitung durch die Leistungsgewährung.....	5
4. Rechtsfolgen bei Auszug ohne anerkanntem Auszugsgrund .....	6
5. Zuständigkeitsregelungen .....	6
a) Laufzettelverfahren .....	6
b) Abgrenzung SGB VIII / SGB II.....	6

## 1. Einleitung

Im Jobcenter Wuppertal sprechen regelmäßig Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren vor, die um die Kostenzusicherung zur Anmietung einer eigenen Wohnung bitten. Die genannten Gründe hierfür sind sehr vielfältig und bedürfen einer genauen rechtlichen Einordnung und Beurteilung, um diesbezüglich eine angemessene Entscheidung treffen zu können. Dieser Handlungshinweis soll einen Überblick über bereits bestehende Verfahren geben und bei der Einordnung der verschiedenen Fallkonstellationen helfen.

## 2. Rechtliche Grundlage für die Zustimmung zum Auszug für Personen U25

Grundsätzlich haben Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei ihren Eltern ausziehen wollen, keinen Anspruch auf die Finanzierung einer eigenen Wohnung über SGB II-Leistungen. Das SGB II sieht für den Personenkreis der U25-jährigen nur in bestimmten Fallkonstellationen einen Anspruch auf die Übernahme der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in einer eigenen Wohnung vor:

### Gesetzeswortlaut § 22 Abs. 5 SGB II

*„Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat. Der kommunale Träger ist zur Zusicherung verpflichtet, wenn*

- 1. die oder der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann,*
- 2. der Bezug der Unterkunft zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich ist oder*
- 3. ein sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund vorliegt.*

*Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht anerkannt, wenn diese vor der Beantragung von Leistungen in eine Unterkunft in der Absicht umziehen, die Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen herbeizuführen.“*

Die Vorschrift umfasst lediglich den erstmaligen Auszug einer Person U25 aus dem elterlichen Haushalt. Folgeumzüge (= Person U25 möchte aus einer eigenen Wohnung in eine andere Wohnung umziehen) werden im Rahmen der für sonstige Umzüge geltenden Regelungen des § 22 Abs. 4 SGB II geprüft. Sofern der erstmalige Auszug ohne Zusicherung erfolgte, sind für Folgeumzüge die unter Punkt 4 genannten Rechtsfolgen zu beachten.

## 3. Verfahren

### 3.1 Feststellung eines grundsätzlichen SGB II-Anspruchs

Es muss zunächst festgestellt werden, ob die vorsprechende Person U25 bereits im laufenden SGB II Bezug steht.

#### a) Person steht im laufenden SGB II-Bezug

Die zuständige Integrationsfachkraft vergibt innerhalb von drei Werktagen einen Termin zum Beratungsgespräch, s. Punkt 3.2. Wird der Auszugswunsch in der Eingangszone oder Leistungsgewährung geäußert, wird von dort umgehend Kontakt zur zuständigen Integrationsfachkraft aufgenommen.

#### b) Person steht nicht im laufenden SGB II-Bezug

Zunächst erfolgt durch die Fachkräfte der **Servicetheke bzw. der Eingangszone** eine erste Abklärung des Sachverhaltes, insbesondere:

- Ist die örtliche Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben?
- Ist die Person minderjährig? In diesen Fällen ist die Geschäftsstellenleitung zu informieren.
- Erhält die Person andere Leistungen (z. B. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII), die Leistungen nach dem SGB II ausschließen?

Im Anschluss erfolgt die Weiterleitung an die **zuständige Integrationsfachkraft**. Sofern ein grundsätzlicher Anspruch auf Leistungen (spätestens ab Einzug in eine eigene Wohnung) bestehen könnte, sind die weiteren Verfahrensschritte durchzuführen, insbesondere muss die zuständige Integrationsfachkraft innerhalb von drei Werktagen einen Termin vergeben.

### 3.2 Beratungsgespräch

Um den Auszugswunsch der Person U25 ausführlich zu besprechen, findet ein Termin mit der zuständigen Integrationsfachkraft statt.

Die Gründe, die für einen Auszug aus dem elterlichen Haushalt sprechen, sind – sofern möglich – von der betroffenen Person nachzuweisen. In einigen Fallkonstellationen wird dies unproblematisch möglich sein, in anderen wird sich das Erbringen eines Nachweises sehr schwierig gestalten. Hier ist ein hohes Maß an Beratungskompetenz der Integrationsfachkraft erforderlich, um eine angemessene Handlungsstrategie zu entwickeln.

Die nachfolgenden Fallkonstellationen sind nicht abschließend, sollen aber als Beispiel für einen möglichen Handlungsansatz dienen:

#### a) Obdachlosigkeit

Bei tatsächlicher Obdachlosigkeit (Person U25 schläft nachweislich „auf der Straße“ oder in einer Notübernachtungsstelle), ist ein Kontakt zur Zentralen Fachstelle für Wohnungsnotfälle herzustellen. Von dort wird das weitere Vorgehen koordiniert, s. hierzu auch [„§ 22 Abs. 8 SGB II – Zusammenarbeit mit der ZFW“](#), s. Punkt 3.3 und Anlage 8 (in akdn passiv unter SGB2\_22\_Umzug\_in\_Wtalhinterlegt). Sofern die Person bereits beim Jugendamt bekannt ist, sollte auch hier eine entsprechende Information erfolgen. Das Laufzettelverfahren ist anzuwenden.

Ist die Person wohnungslos (übernachtet z. B. bei Freunden), muss die Ursache hierfür im Rahmen des Beratungsgesprächs ermittelt und das weitere Verfahren koordiniert werden. Oftmals ist einer der in c – g) genannten Gründe Auslöser für die Wohnungslosigkeit.

#### b) Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs, Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Person U25 hat bereits ein eigenes Kind, Schwangerschaft

Die Auszugsnotwendigkeit kann i. d. R. nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Arbeitsvertrag, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde usw.) bestätigt werden.

Bei einer bestehenden Schwangerschaft ist ein Auszug in eine eigene Wohnung i.d.R. erst ab Geburt des Kindes bzw. ab dem 7. Schwangerschaftsmonat notwendig. Sollte der Schutz des ungeborenen Lebens gefährdet sein, z. B. weil die Eltern die Schwangerschaft ihres Kindes ablehnen, kann auch zu einem früheren Zeitpunkt die Notwendigkeit der Anmietung einer Wohnung anerkannt werden.

### **c) gelegentliche Spannungen in der Eltern-Kind-Beziehung**

Person U25 nennt gelegentliche Unstimmigkeiten (z. B. Mithilfe bei der Hausarbeit, Einhalten von familiären Regeln etc.) als Auszugsgrund und es liegen keine Anhaltspunkte für tiefgreifende Probleme vor: Umzugswunsch kann i. d. R. ohne Einbeziehung weiterer Stellen abgelehnt werden. Ggf. sollte die Person U25 an eine Familienberatungsstelle verwiesen werden.

### **d) beengte Platzverhältnisse in der elterlichen Wohnung**

Für die Person U25 ist kein eigener Raum bzw. Rückzugsmöglichkeit vorhanden.

In einem solchen Fall sollte (ggf. unter Einbeziehung der Leistungsgewährung) geklärt werden, ob die Problematik durch eine Umgestaltung der vorhandenen Wohnung (Zimmertausch o. ä.) oder durch einen gemeinsamen Umzug der Bedarfsgemeinschaft gelöst werden kann. Ein Auszugsgrund der Person U25 in eine eigene Wohnung liegt i. d. R. nicht vor.

### **e) Bezugsverlust zur Herkunftsfamilie**

War die Person U25 (für mindestens 6 Monate) fremduntergebracht, z. B. in einer Justizvollzugsanstalt, in einer Einrichtung des SGB VIII oder SGB XII, kann sie im Anschluss i. d. R. nicht auf den elterlichen Haushalt verwiesen werden. Dem Auszugswunsch ist zuzustimmen. Sollte die Person U25 weitergehende Hilfen benötigen, sind diese mit dem zuständigen Bezirkssozialdienst zu koordinieren.

### **f) Psychische oder physische Gewalt, Missbrauch, anhaltende, eskalierende Streitsituationen, Verweis aus dem elterlichen Haushalt, unangemessene Überwachung etc.**

Bei den o. g. Fallkonstellationen ist zunächst zu klären, ob die geschilderte Situation von der Person U25 durch Nachweise (z. B. ärztliche Atteste, polizeiliche Anzeigen etc.) hinreichend belegt werden kann. Ist eine Entscheidung anhand der vorgelegten Unterlagen nicht möglich oder können keine Nachweise erbracht werden, ist der zuständige Bezirkssozialdienst (Jugendamt oder Hilfe für Erwachsene) durch die Anwendung des Laufzettelverfahrens zu beteiligen. Gleiches gilt, wenn sich nicht die Person U25, sondern ein Elternteil wegen o. g. Probleme an das Jobcenter wendet (z. B. Person U25 droht Elternteil oder Geschwistern Gewalt an oder übt diese bereits aus). Die Entscheidung des Bezirkssozialdienstes ist für das Jobcenter bindend.

### **g) Sucht oder psychische Erkrankung eines Elternteils**

Sollte ein Elternteil (oder Partner bzw. Partnerin eines Elternteils, sofern eine Bedarfsgemeinschaft besteht) an einer Sucht- oder psychischen Erkrankung leiden und es dadurch zu einem der unter f) genannten Konflikte kommen, kann ein Auszugsgrund der Person U25 vorliegen. Es wird auf das unter f) beschriebene Verfahren verwiesen.

### **h) Sonderfälle**

- **Eigene Wohnung wird bereits bewohnt**

Bewohnt eine Person U25 bei Antragsstellung bereits eine eigene Wohnung, muss i. d. R. keine Prüfung der Notwendigkeit der eigenen Wohnung erfolgen, es sei denn, es ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Umzug in der Absicht erfolgte, die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung herbeizuführen. Hierzu müssen Anmietung der Wohnung und das Beantragen von Leistungen nach dem SGB II in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, z. B.

- Wohnung wird angemietet, nachdem eine Zustimmung zum Auszug abgelehnt wurde
- Wohnung wird angemietet, ohne dass die Finanzierung gesichert ist (z. B. Person U25 verfügt über kein oder über zu geringes Einkommen, Mietvertrag wird unterschrieben, obwohl bereits eine Kündigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses vorliegt, Mietvertrag wird unterschrieben, obwohl ein vorhandener Arbeitsvertrag auf unter 3 Monate befristet ist und eine weitere bedarfsdeckende Beschäftigung nicht in Aussicht steht, Mietvertrag wird unterschrieben, obwohl Einkommen in absehbarer Zeit entfällt → z. B. BAföG-Anspruch entfällt in zwei Monaten usw.)

Konnten die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der Vergangenheit durch eigenes Einkommen (hierzu zählen auch BAB, BAföG, Kindergeld, Waisenrente, Unterhalt oder andere regelmäßige finanzielle Unterstützung von Dritten) sichergestellt werden, können diese Personen i.d.R. nicht auf den elterlichen Haushalt verwiesen werden. Dies gilt selbst dann, wenn die Person U25 ihr Einkommen selbstverschuldet verliert (z. B. selbstverschuldete Kündigung). Hier müssten dann jedoch ggf. Sanktionen gemäß § 31 ff. SGB II und Kostenersatz gemäß § 34 SGB II durch die Leistungsgewährung geprüft werden.

- **Elternteil verzieht in eine andere Stadt oder ins Ausland**

Sofern der Elternteil, mit dem die **volljährige** Person U25 zusammengelebt hat, in eine andere Stadt oder ins Ausland verzieht, besteht i. d. R. keine Verpflichtung, der Person U25 gemeinsam mit dem Elternteil umzuziehen. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Person U25 nachweisen kann, dass sie ein besonderes Interesse am Verbleib in Wuppertal hat, z. B. weil sie sich hier in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindet. Bei **Minderjährigen** obliegt das Aufenthaltsbestimmungsrecht den Eltern, der nachfolgende Punkt ist zu beachten.

- **Person U25 ist minderjährig**

Sofern eine minderjährige Person in eine eigene Wohnung ziehen will, ist immer die Geschäftsstellenleitung zu informieren. Ggf. wird von dort Kontakt zum Jugendamt aufgenommen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Sofern die Zuständigkeit des Jugendamtes nicht gegeben ist, muss das schriftliche Einverständnis der bzw. des Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf ihre Unterhaltsverpflichtung aufmerksam zu machen und über eine mögliche Unterhaltsheranziehung zu informieren.

### **3.3. Entscheidung und abschließende Bearbeitung durch die Leistungsgewährung**

Die Integrationsfachkraft trifft nach Durchführung eines oder mehrerer Beratungsgespräche und ggf. nach Rücksprache mit allen weiteren Beteiligten eine Entscheidung bezüglich des Auszugswunsches, fertigt im Rahmen eines akdn-Vermerks eine schriftliche Stellungnahme an und gibt diesen über d3 anschließend an die Leistungsgewährung als Posteingangsdokument weiter. Es sind die datenschutzrechtlichen Bestimmung (s. Datenschutz\_FAQ) zu beachten.

Die Person U25 wird (bei positiver Auszugsentscheidung) von der Leistungsgewährung über die Angemessenheitskriterien einer Wohnung informiert und aufgefordert, ein Wohnungsangebot einzureichen. Die abschließende Bearbeitung (z. B. Anforderung von fehlenden Unterlagen) und die Bescheiderteilung erfolgt ebenfalls in der Leistungsgewährung.

Sofern eine Zustimmung zum Auszug nicht erteilt werden kann und die Person U25 ihren Antrag nicht schriftlich zurückzieht, ist der in akdn unter SGB2\_22\_Umzug\_in\_Wtal abgelegte Vordruck „Ablehnungsbescheid\_Umzug\_U25“ zu verwenden. Das Vorlegen eines Wohnungsangebotes ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Sofern die Person U25 noch nicht im laufenden SGB II-Bezug steht, bucht die Integrationsfachkraft einen Termin zur Neuanspruchsannahme bei der zuständigen Leistungsgewährung. Dies gilt auch für Fallkonstellationen, in denen die Notwendigkeit der Anmietung einer eigenen Wohnung nicht anerkannt wird, sofern die Person U25 ihren SGB II-Antrag nicht schriftlich zurückzieht.<sup>1</sup>

#### **4. Rechtsfolgen bei Auszug ohne anerkanntem Auszugsgrund**

Zieht die Person U25 in eine eigene Wohnung, ohne dass ein wichtiger Grund im Sinne von § 22 Abs. 5 SGB II vorliegt, werden für die angemietete Wohnung (und auch für ggf. folgende Wohnungen) keine Kosten übernommen. Zudem erhält die Person U25 weiterhin nur den Regelbedarf für junge Volljährige im Haushalt der Eltern.

Tritt vor Vollendung des 25. Lebensjahres ein Tatbestand ein, der eine eigene Wohnung im Sinne von § 22 Abs. 5 SGB II rechtfertigt (z. B. Heirat, Schwangerschaft, Ausbildungs- oder Arbeitsaufnahme außerhalb des zumutbaren Tagespendelbereichs), ist der Sachverhalt erneut durch die zuständige Integrationsfachkraft zu prüfen.

#### **5. Zuständigkeitsregelungen**

Zwischen dem Ressort Kinder, Jugend und Familie, dem Ressort Soziales und dem Jobcenter sind folgende Vereinbarungen zur Zuständigkeit getroffen worden:

##### **a) Laufzettelverfahren**

- Das Jugendamt ist im Rahmen der Prüfung eines schwerwiegenden sozialen Grundes für Neufälle bis einschließlich 19 Jahre und für alle laufenden Jugendhilfefälle zuständig.
- Das Ressort Soziales ist im Rahmen der Prüfung eines schwerwiegenden sozialen Grundes für Personen ab 20 Jahre zuständig, sofern diese keine laufenden SGB VIII-Hilfen erhalten.

##### **b) Abgrenzung SGB VIII / SGB II**

- Sofern für junge Erwachsene (18 – 27 Jahre) Hilfen nach dem SGBVIII erbracht werden, die mindestens zehn Stunden pro Woche umfassen, ist das Jugendamt auch für die Erbringung der wirtschaftlichen Jugendhilfe zuständig. Leistungen nach dem SGB II sind dann ausgeschlossen.
- Für Minderjährige mit Jugendhilfebedarf (unabhängig vom Umfang der erbrachten Hilfen) ist grundsätzlich das Jugendamt zuständig.

---

<sup>1</sup> Personen ab 18 Jahren, welche sich noch immer erstmalig in schulischer oder beruflicher Ausbildung befinden, haben einen Unterhaltsanspruch gegenüber ihren Eltern (-teilen). Daher hat in allen Fällen, in denen eine Wohnung mit Zusicherung seitens des Jobcenters bezogen wird, eine Mitteilung an JBC.23 zu erfolgen.

- Im Übrigen wird zur Prüfung, ob und in welchem Umfang eine Person SGB VIII-Leistungen erhalten kann, auf den Handlungshinweis „[Ansprüche von Jugendlichen und jungen Volljährigen auf wirtschaftliche Jugendhilfe](#)“ und den dazugehörigen [Verfahrensablauf](#) verwiesen.